

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 42=62 (1896)

**Heft:** 48

**Buchbesprechung:** Abriss der Taktik [Reinhold Günther]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abriss der Taktik, für Aspiranten und jüngere Offiziere der schweizerischen Armee.** Bearbeitet von Reinhold Günther, Oberlieutenant im Füsilierbataillon Nr. 17. Zürich 1895, Albert Müllers Verlag. 113 S. kart. Preis Fr. 2. —.

Unter den Unterrichtsfächern, welche in den Offizierbildungsschulen der Divisionen vorgetragen werden, bietet die Terrainlehre und Taktik den Aspiranten die grössten Schwierigkeiten. Für erstere hat Herr Oberst Carl Imfeld vor einigen Jahren einen vorzüglichen Leitfadent veröffentlicht; jetzt hat Herr Oberlieutenant Günther sich der verdienstlichen Aufgabe unterzogen, den Aspiranten einen „Abriss der Taktik“ zu bieten. Seine Absicht war nicht, ein Lehrbuch über die Taktik, welche man die wichtigste Kriegswissenschaft für den künftigen Truppenführer nennen darf, zu schaffen. Er begnügt sich, den Schülern ein einfaches Repetitorium zu bieten, welches diesen erlaubt, den vorgetragenen Stoff ein- oder mehrmals zu überdenken. Der Verfasser hat zu seiner Arbeit die besten taktischen Lehrbücher der Deutschen benützt und schliesst sich in der Gefechtslehre möglichst den Bestimmungen des schweizerischen Exerzierreglements an. Am Schlusse der Arbeit giebt der Verfasser eine kurze Übersicht über die Geschichte der Taktik. Überdies wird, um zu weiterem Studium aufzumuntern, eine Anzahl empfehlenswerter taktischer Schriften namhaft gemacht.

Den Offizierbildungsschülern kann die Arbeit empfohlen werden.

**Die moderne Spionage-Gesetzgebung.** Von Dr. A. Züblin. Zürich, Verlag von E. Speidel. gr. 8<sup>o</sup> 175 S. Preis Fr. 2. 50.

Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gesetzt mit dem Wesen der Spionage-Gesetzgebung und den bezüglichen Bestimmungen in den europäischen Staaten bekannt zu machen. Der Verfasser begründet ausführlich die Ansicht, dass die Lösung, welche die Frage der Spionage-Gesetzgebung in in dem Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches gefunden hat, die grundsätzlich wie thatsächlich richtigste sei und schliesst mit dem Wunsche, dieselbe möchte andern Staaten zum Vorbilde dienen und so die nichts weniger als vollendete Gesetzgebung gegen die Spionage auf die gesetzgeberisch richtigen Grundlagen zurückführen helfen.

### Eidgenossenschaft.

— (Die ständerätliche Kommission) für die Vorlage betreffend Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Militärorganisation beantragt, diesen Gesetzentwurf an den Bundesrat zurückzuweisen zur Prüfung der Frage, ob die darin zusammengefassten, ganz

verschiedenen Verwaltungs- und Unterrichtsbestimmungen nicht in getrennten Gesetzen behandelt werden sollten.

Die Anträge des Bundesrates über Neuorganisation der Infanterie, die Truppenkörper der Artillerie und die Verstärkung der Divisionskavallerie (Erhöhung der Guidenkompagnie auf die Stärke einer Dragoner-Schwadron) werden dem Rate zur Genehmigung empfohlen. Für den Unterricht der Reserve- und Landwehrbataillone gelten die Bestimmungen des bisherigen Bundesgesetzes betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr vom 7. Juli 1881. Durch letzteren Beschluss findet sich die Vorlage über die Neuordnung des Unterrichts der Landwehr erledigt und es wird dieselbe daher von der Kommission nicht weiter in Behandlung gezogen.

Die Kommission beantragt folgendes Postulat: Der Bundesrat ist eingeladen, die Frage der Revision des Bundesgesetzes betreffend die Instruktion und den Unterricht des Landsturmes vom 29. Juni 1894 im Sinne einer wesentlichen Erleichterung der Dienstpflicht des Landsturmes zu prüfen und der Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

— (Unsere Sykophanten.) Unter dieser Aufschrift schreibt Hr. Dr. J. V. Widmann, Redaktor des „Bund.“ Wie der schönste Pelz vor Ungeziefer nicht sicher ist, so hatte die athenische Demokratie eine Sorte schnöder Schnüffler, die das öffentliche Leben durch Angebereien und Verdächtigungen ehrenhafter Personen systematisch vergifteten; man nannte sie Sykophanten. Auch in unserer schweizerischen Demokratie findet sich ihresgleichen, seit bald jeder mindere Gesell sich für gut genug hält, als Zeitungskorrespondent sein Unwesen zu treiben. Meistens lohnt es nicht der Mühe, den kleinlichen Intriguen dieser „Miseräbelchen“ Beachtung zu schenken, gelegentlich aber ist es doch Ehrenpflicht besonders derer, die den Stand des schweizerischen Journalismus sauber und geachtet sehen möchten, gegen derartige demagogische Denunzianten Stellung zu nehmen. So in dem neuesten Falle, dass der bernische Korrespondent eines aargauischen Blattes sich nicht entblödet, die Frau eines Obersten, der wegen Differenzen mit Vorgesetzten von seiner Stellung zurücktrat, in die öffentliche Debatte zu ziehen und das, weil eine Anzahl von Offizieren dieser Dame bei ihrer Abreise aus Bern einen freundlichen Abschied mit Blumen und persönlichem Lebewohlsagen bereitete. In ihrem gastlichen Hause war die Scheidende diesen Herren eine freundliche Wirtin gewesen. Man wusste ausserdem, dass sie selbst dem Berufe ihres Mannes nicht teilnahmslos gegenübersteht, vielmehr eine passionierte Reiterin und eine echte Soldatenfrau ist. Der Abschied von Bern, wo die Familie sich vor nicht langer Zeit ein neues Haus erbaut hatte und freundlicher, geselliger Beziehungen sich erfreute, musste der lebenswürdigen Frau um so schwerer fallen, als die Gegner ihres Gatten — ob mit Recht oder Unrecht, kommt hier nicht in Betracht — auf der ganzen Linie gesiegt und ein volles Jahr lang die meisten Zeitungen des Landes ihm oft übel genug mitgespielt hatten. Der scheidenden Frau nun den schmerzlichen Augenblick des Abschiedes von der Stadt, in der sie zuletzt so manche Kränkung ihres Mannes mitdurchgekämpft hatte, durch den Beweis unverändert treuer Gesinnung zu erleichtern, das war ein die betreffenden Offiziere nur ehrender Gedanke. Und jedenfalls war es eine Sache, die nur sie und die Frau, der diese Huldigung galt, angeht.

Und da kommen nun die sykophantischen Schnüffler und bringen diesen Abschied mit hämischen Bemerkungen in die Zeitung, finden ihn „monarchisch“ u. s. w. Wenn aber persönliche Freiheit das edelste Gut ist, so